

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben der aquatec AG, Donaueschingen-Pfohren, für den Wiederaufbau der Beiz- und Elektropolieranlage

Die aquatec AG, Oberes Öschle 11, 78166 Donaueschingen-Pfohren, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Wiederaufbau der Beiz- und Elektropolieranlage (einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure) mit einem Volumen der Wirkbäder von 13,4 m³ beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 3.9.2 der Anlage 1 des UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese wurde als überschlägige Prüfung in 2 Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen.

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte liegt das Betriebsgelände im Bereich eines HQ_{extrem} der Donau, einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG. Es können Überflutungstiefen von 0,4 - 0,5 Metern auftreten. Daher war in der zweiten Stufe, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Risikobewertung wird als gering ausgewiesen und gemäß den Angaben in der Vorprüfung erfolgt die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Insbesondere regelt § 78 b WHG, dass bauliche Anlagen in Risikogebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion technisch möglich ist.

Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Auf die Gefahren die bei Hochwasserereignissen bzw. bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen auf die baulichen Anlagen und auf die darin befindlichen Geräte und Inventar entstehen können ist hinzuweisen.

Aufgrund der vorgenannten Punkte und bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist durch die Lage des Vorhabens in einem Risikogebiet nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. In die sich anschließende rechtliche Gestattung des Vorhabens sind entsprechende Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Somit hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 06.11.2025